

EHEBRAUCHE IN OSTAFRIKA  
Dargestellt an einigen Stämmen Kenias  
von Francis-Xavier S. Kyewalyanga

I. EINLEITUNG

Die Ehe wird in Afrika als der zentrale Punkt der Sozialgesellschaft angesehen. In der traditionellen afrikanischen Gesellschaft wird die Wichtigkeit der Ehe durch Eheverbote und Ehegebote gekennzeichnet, die mit ihr eng verknüpft sind.

Die folgenden Kapitel über die Ehe in Ostafrika, mit besonderer Berücksichtigung der *Akamba*, *Bantu Kavirondo*, *Gusii*, *Kipsigis*, *Luo*, *Nandi* und *Teita*, sind ein Versuch, das ostafrikanische System der Ehe und die sie umgebenden Brauchtümlichen Riten zu analysieren.

2. FORMEN DER EHE

2.1. *Monogamie und Polygamie*

Die Akamba sehen, wie die meisten ostafrikanischen Stämme, die Polygamie als die übliche Form der Ehe an. Ein Mokamba darf eine Anzahl von Frauen haben, aber nur wenn er den geforderten Brautpreis (ngasia) bezahlt hat. In einer polygamen Akamba-Familie nehmen die Frauen einen unterschiedlichen Rang ein, je nach dem Zeitpunkt ihrer Heirat. Die Frau, die zuerst geheiratet wurde, nimmt die erste Stellung ein. Sie wird von den Nebenfrauen „kibet kinena“ (große Frau) oder „kiku“ (die Alte) oder „mwaiti“ (die Mutter) genannt. Diese erste Frau ist als Vorsteherin im Haushalt berechtigt, den Nebenfrauen Instruktionen und Befehle zu geben. Jede Frau in einer polygamen Akamba-Familie bekommt ihren eigenen Wohnraum.<sup>1</sup>

Die häufigsten Gründe, die angegeben werden, um die Polygamie unter den Akamba zu rechtfertigen, sind folgende: 1. Mehrere Frauen sind ein Zeichen von Wichtigkeit und Reichtum. 2. Einer der Hauptgründe für die Polygamie unter den Akamba ist der Wunsch, viele Kinder zu haben, besonders wenn die erste Frau kinderlos blieb.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vgl. COTRAN, EUGENE: *The Law of Marriage and Divorce*, in der Serie: *Restatement of African Law*, hrsg. von ALLOTT, ANTHONY N., London 1968, SS. 23, 28, 29; HILDEBRANDT, J.M.: *Ethnographische Notizen über Wakamba und ihre Nachbarn*, in: *ZfE* 10 (1878) 401. Siehe besonders LINDBLOM, GERHARD: *The Akamba in British East Africa*, Paris <sup>2</sup>1920, SS. 79, 80; vgl. dazu MIDDLETON, JOHN, and KERSHAW, GREET: *The Central Tribes of the North-Eastern Bantu* (The Kikuyu, including Embu, Meru, Mbere, Chukam Mwembi, Tharaka, and the Kamba of Kenya), London <sup>2</sup>1965, S. 82. Siehe auch NDETI, K.: *Elements of Akamba Life*, Nairobi 1972, SS. 66, 67, 68. Vgl. dazu PENWILL, DOUGLAS, JOHN: *Kamba Customary Law*. Notes taken in the Machakos District of Kenya Colony, London 1951, S. 10, und TATE, H.R.: *Notes on the Kikuyu and Kamba Tribes of East Africa*, in: *JRAI* 34 (1904) 137.

<sup>2</sup> Siehe hauptsächlich LINDBLOM: *Akamba*, S. 79; vgl. dazu NDETI: *Akamba Life*, SS. 67—68.

Die Bantu Kavirondo sind gleich wie die Akamba polygam. Ein Mann kann, nach seinem Zahlungsvermögen, zwei, vier oder sechs Frauen heiraten. Ein Ehemann hat aber die Pflicht, gleich wie bei den Akamba, jeder Frau eine eigene Wohnmöglichkeit (z. B. Haus) zu besorgen.<sup>3</sup>

Die Gusii betrachten, wie die Akamba und die Bantu Kavirondo, die Polygamie als die ideale Form der Ehe. Die Frauen in einer polygamen Gusii-Familie bekommen einen eigenen Namen, um ihre Stellung in der Familie zu differenzieren.<sup>4</sup>

Unter den Kipsigis hat eine polygame Familie normalerweise zwei Frauen. Es gibt aber auch eine Anzahl von Familien mit vier, fünf und sechs Frauen. Polygamie wird unter den Kipsigis auch von den Frauen selbst gutgeheißen, weil eine Nebenfrau eine Hilfe für die erste Frau bedeutet, besonders bei der Feldarbeit. Für einen Kipsigis-Ehemann ist eine Nebenfrau eine ideale Möglichkeit, seine sexuellen Beziehungen fortzusetzen, besonders wenn eine Frau schwanger ist oder ein Kind stillt.<sup>5</sup>

Wie die Akamba, Bantu Kavirondo und Gusii darf ein Luo-Mann mehrere Frauen heiraten, wenn er es sich leisten kann. Viele junge Luo-Männer müssen aber monogam bleiben wegen der hohen Anforderungen des Brautpreises.<sup>6</sup>

Unter den Nandi kann ein Mann so viele Frauen heiraten, wie er unterhalten kann. Es wird von ihm gefordert, wie bei den Akamba, jeder Frau eine Wohnmöglichkeit zu schaffen. Jede Frau in einer polygamen Nandi-Familie muß dazu beitragen, das Vieh des Ehemannes zu versorgen. Wie bei den Akamba und Gusii sind die Frauen in einer polygamen Nandi-Familie nach ihrer Heiratsstellung gegliedert. Die zuerst geheiratete Frau nimmt immer eine Vorrangstellung im Haushalt ein, und ihr Sohn wird immer als der älteste Sohn angesehen, gleich ob eine Nebenfrau einen Sohn vor ihr geboren hat.<sup>7</sup>

<sup>3</sup> Vgl. COTRAN: *Law*, SS. 45, 53; HOBLEY, CHARLES W.: *Kavirondo*, in *GJ* 12 (1898) 367. Siehe hauptsächlich WAGNER, GÜNTER: *The Bantu of Western Kenya*: With special reference to the Vugusu and Logoli, 1. Bd, London <sup>2</sup>1965, SS. 72, 77, 86, 108—117, 159.

<sup>4</sup> Vgl. COTRAN: *Law*, SS. 60, 67. Siehe außerdem LEVINE, ROBERT, und LEVINE, BARBARA: *Nyansongo. A Gusii Community in Kenya*, 2. Bd, London 1966, S. 21.

<sup>5</sup> Vgl. BARTON, JUXON: *Notes on the Kipsikis or Lumba Tribe of Kenya Colony*, in: *JRAI* 53 (1923) 69; COTRAN: *Law*, S. 114. Siehe auch ORCHARDSON, IAN. Q.: *Notes on the Marriage Customs of the Kipsigis*, in: *JEAUNHS* 40/41 (1930/31) 104. Siehe darüber hinaus PERISTIANY, JOHN G.: *The Social Institutions of the Kipsigis (Lumbwa)*, London 1939, SS. 73—75.

<sup>6</sup> Vgl. COTRAN: *Law*, SS. 167, 176, und SHAW, K. C.: *Some Preliminary Notes on Luo Marriage Customs*, in: *JEAUNHS* 45/46 (1932/33) 49—50.

<sup>7</sup> Siehe COTRAN: *Law*, SS. 114, 119, besonders HOLLIS, ALFRED C.: *The Nandi. Their Language and Folklore*, Oxford 1909, S. 64. Vgl. dazu HUNTINGFORD, GEORGE W. B.: *The Nandi of Kenya*, London 1953, S. 28, und SNELL, GEOFFREY S.: *Nandi Customary Law*. In der Serie: *Custom and Tradition in East Africa*, London 1954, S. 21.

Die Teita haben dieselbe polygame Eheform wie die Akamba, Gusii und Bantu Kavirondo.<sup>8</sup>

Es muß erwähnt werden, daß die Stämme Kenias keine Eheform der Polyandrie kennen. Grundsätzlich darf jede Frau nur einen Ehemann zur gleichen Zeit haben. Sexuelle Beziehungen mit anderen Männern werden als Ehebruch betrachtet.

Obwohl Polygamie die übliche Form der Ehe in den meisten Stämmen Kenias ist, sind viele Männer wegen der hohen Anforderungen des Brautpreises gezwungen, monogam oder für längere Zeit ledig zu bleiben.<sup>9</sup>

## 2.2. *Leviratsehe und Sororatsehe*

Die Akamba haben außer der polygamen Form der Ehe noch die „Leviratsehe“.

Levirats- und Sororatsformen der Ehe sind nicht nur in Ostafrika zu finden. Der Levirats- und Sororatsehe ähnliche Formen wurden auch in vielen anderen Völkern Afrikas beobachtet.<sup>10</sup>

Bei der Leviratsehe nimmt die Witwe einen Partner, um mit ihm Kinder für ihren verstorbenen Ehemann zu zeugen. Dieser Partner (mosena) ist normalerweise der jüngere Bruder des Verstorbenen. Wenn der verstorbene Ehemann keinen jüngeren Bruder hat, darf die Witwe einen älteren Bruder nehmen. Die Kinder, die aus dieser Verbindung geboren werden, gehören dem verstorbenen Ehemann und tragen seinen Namen.<sup>10a</sup>

Die Akamba kennen auch die sogenannte „Geistehe“. In dieser Form der Ehe wird ein junges Mädchen im Namen des verstorbenen, unverheirateten Mannes geheiratet. Das Mädchen gebärt Kinder für den verstorbenen Mann, und die Kinder tragen seinen Namen. Der vorgezogene männliche Zeuger ist üblicherweise der Bruder des Verstorbenen.<sup>11</sup>

Die Bantu Kavirondo haben, im Gegensatz zu den Akamba, die „Sororatsehe“. In dieser Form der Ehe bekommt der Ehemann als Ersatz für seine verstorbene Frau die Schwester seiner Frau. Diese Ehe kommt oft zustande, wenn die Familie der verstorbenen Frau den Brautpreis des Ehemannes nicht zurückzahlen kann.<sup>12</sup>

Die Gusii sind in diesem Brauch verschieden von den Akamba und Bantu Kavirondo, da sie sowohl die Form der „Leviratsehe“ als auch der

<sup>8</sup> Vgl. COTRAN: *Law*, SS. 93, 98; FRENCH-SHELDON, M.: *Customs among the Natives of East Africa from Teita to Kilimegalia*, in: *JRAI* 21 (1892) 360.

<sup>9</sup> Über Einzelheiten des Brautpreises unter den Akamba, Gusii, Kipsigis, Luo, Nandi und Teita siehe „Abschnitt 5.3“.

<sup>10</sup> Vgl. HAILEY, L.: *An African Survey. A Study of Problems Arising in Africa South of the Sahara*, London 1957, S. 39. Siehe auch HIRSCHBERG, W.: *Die Völker Afrikas*, in: *Neue Große Völkerkunde. Völker und Kulturen der Erde in Wort und Bild*, hrsg. von BERNATZIG, H. A., Wien <sup>2</sup>1975, SS. 208, 233, 293, 308, 316, 327, 357.

<sup>10a</sup> Siehe COTRAN: *Law*, SS. 26, 33.

<sup>11</sup> Vgl. MIDDLETON and KERSHAW: *North-Eastern Bantu*, S. 82.

<sup>12</sup> Siehe hauptsächlich COTRAN: *Law*, S. 50.

„Sororatsehe“ kennen. Bei der Leviratsehe der Gusii darf die Witwe irgendeinen männlichen Verwandten, sogar einen nicht verwandten Mann, als Erzeuger nehmen. Der Erzeuger darf aber nicht der ältere oder jüngere Bruder oder Vater des verstorbenen Ehemannes sein. Bei der Sororatsehe der Gusii gibt es zwei Möglichkeiten. Der Ehemann bekommt nach dem Tode seiner Frau ihre Schwester zur Ehe, und dies heißt „erika“. Wenn die Frau ungerechtfertigt ihren Mann verläßt, kann ihr Vater ihre Schwester als Ersatz dem Ehemann geben, und dies wird „okoroba oboko“ genannt.<sup>13</sup>

Unter den Kipsigis nimmt die Witwe einen Erzeuger (kipkondit), wie bei den Akamba und Gusii, um weitere Nachkommenschaft für ihren Ehemann zu gebären. Gleich wie bei den Akamba ist der Erzeuger meistens der jüngere Bruder des Verstorbenen. Wenn er nicht anwesend ist, darf die Witwe einen anderen männlichen Verwandten oder einen nicht zur Sippe gehörenden Mann nehmen. Die Kinder aus dieser Form der Beziehung gehören dem toten Ehemann. Diese Kipsigis-Leviratsehe wird „payet-ap-ge“ (gegenseitige Fütterung oder gegenseitige Unterbringung) genannt.<sup>14</sup>

Die Luo haben, wie die Gusii, die Leviratsehe und Sororatsehe. Bei der Leviratsehe (ter) kann die Witwe (ci-liend) sexuelle Beziehungen mit dem jüngeren Bruder des verstorbenen Ehemannes haben, um weitere Kinder zu bekommen. Sie darf aber mit dem Vater oder Neffen nicht sexuell verkehren. Doch ist es erlaubt, daß die Witwe mit einem Sohn des verstorbenen Ehemannes und einer anderen Nebenfrau sexuelle Beziehung aufnimmt, um im Interesse des Verstorbenen für Nachkommenschaft zu sorgen. Um einen anderen Verwandten oder einen nicht zur Sippe gehörenden Mann als Erzeuger wählen zu können, benötigt die Witwe die Genehmigung der Ältesten des Klans ihres Ehemannes. Bei der Luo-Sororatsehe akzeptiert der Ehemann die Schwester seiner verstorbenen Frau als Ersatz. Die Sororatsehe wird auch eingegangen, wenn die Frau unfruchtbar ist oder keine männliche Nachkommenschaft geboren hat. Die Ersatzfrau wird „nyar pidho“ (Kinderfütterung), „nyar“ oder „siweho“ (Ersatzfrau) genannt. Die Sororatsehe kann nur dann eingegangen werden, wenn die Schwester und ihr Vater ihre Zustimmung gegeben haben. Im Falle des Todes der Frau bezahlt der Ehemann nur die Hälfte des Brautpreises (dho i keny) für die Ersatzfrau, aber im Falle der Unfruchtbarkeit der Ehefrau muß der Ehemann den vollen Brautpreis für die Ersatzfrau bezahlen. Bei den Luo gibt es keine Einschränkung der Anzahl der Ersatzfrauen.<sup>15</sup>

<sup>13</sup> Vgl. COTRAN: *Law*, S. 63. Siehe LEVINE: *Nyansongo*, S. 53; siehe vor allem MAYER, PHILIP: *Gusii Bridewealth, Law and Custom*, London 1950, SS. 61—62.

<sup>14</sup> Vgl. COTRAN: *Law*, S. 117. Siehe dazu ORCHARDSON: *Marriage Customs*, in: *JEANHS* 40/41 (1930/31) 105. Siehe außerdem PERISTIANY: *Kipsigis*, S. 83.

<sup>15</sup> Vgl. COTRAN: *Law*, S. 172. Siehe vor allem EVANS-PRITCHARD, E. E.: *Marriage Customs of the Luo of Kenya*, in: *Africa* 20 (1950) 141. Vgl. dazu OTHIENO-UCHIENG, N. A.: *Luo Social System: With a special analysis of marriage rituals*,

Die Nandi-Leviratsehe kann mit jener der Akamba und Kipsigis verglichen werden.<sup>16</sup>

Wie bei den Akamba, Gusii, Kipsigis, Luo und Nandi darf die Witwe unter den Teita einen Erzeuger nehmen, um Kinder für ihren verstorbenen Ehemann hervorzubringen. Der Erzeuger ist für gewöhnlich der jüngere Bruder des Verstorbenen. Sie darf aber einen anderen Verwandten oder Nicht-Verwandten nehmen, wenn es keinen jüngeren Bruder gibt. Es ist ihr nicht gestattet, sexuelle Beziehungen mit dem Vater des Verstorbenen oder mit den Söhnen des Verstorbenen von anderen Nebenfrauen zu haben.<sup>17</sup>

### 2.3. Ehe zwischen Frauen

Die Akamba haben neben Polygamie und Leviratsehe noch eine andere Form der Ehe; diese ist die „Ehe zwischen Frauen“.

Es muß betont werden, daß die „Ehe zwischen Frauen“ kein lesbisches Verhältnis zwischen den beiden Frauen ist. Die Frau, die ein Mädchen heiratet, hat überhaupt keine sexuellen Beziehungen irgendwelcher Art mit dem Mädchen.

Bei dieser Ehe bezahlt eine Witwe oder eine reiche, unverheiratete Frau, die die Menopause erreicht hat, den Brautpreis an den Vater des Mädchens (eoeto) ihrer Wahl. Anschließend heiratet sie das Mädchen genau wie bei der normalen Ehe zwischen Mann und Frau. Nach der Heirat sucht die Witwe einen Erzeuger (eodo) aus der Sippe ihres verstorbenen Ehemannes, um Kinder bei dem Mädchen zu haben. Die Kinder, die in dieser Ehe geboren werden, gehören der Witwe und ihrem verstorbenen Mann oder der Frau, die das Mädchen heiratete. Die Ehe zwischen Frauen kann auch während der Lebenszeit des Ehemannes stattfinden, nämlich wenn die Frau unfruchtbar ist oder wenn sie keinen Sohn für ihren Mann geboren hat. Die Kinder, die von diesem Mädchen (eoeto) geboren werden, tragen den Namen der Witwe oder der Frau, die das Mädchen heiratete.<sup>18</sup>

Die Kipsigis und Nandi haben, gleich wie die Akamba, die Ehe zwischen Frauen (katunchi toloch). Eine Witwe oder eine unfruchtbare Frau heiratet ein Mädchen für sich selbst. Sie bezahlt den geforderten Brautpreis, und alle Bräuche, die eine normale Ehe begleiten, werden durchgeführt. Danach wählt die Witwe oder die unfruchtbare Frau einen männlichen Verwandten aus ihrer eigenen Sippe oder aus der Sippe ihres Ehemannes oder sogar einen Sohn des Ehemannes einer anderen Nebenfrau. Der Verwandte zeugt Kinder für die Witwe oder für die unfruchtbare Frau mit dem Mädchen. Wenn der Ehemann noch lebt, hat er überhaupt

Nairobi 1965, S. 17. Siehe darüber hinaus WILSON, GORDON: *Luo Customary Law and Marriage Laws Customs*, Nairobi 1961, SS. 97, 118—119, 123, 124, 125, 126—128.

<sup>16</sup> Vgl. Literatur in der Anmerkung 14 über die Leviratsehe der Kipsigis.

<sup>17</sup> Vgl. COTRAN: *Law*, S. 95.

<sup>18</sup> Vgl. COTRAN: *Law*, S. 26. Siehe besonders NDETI: *Akamba Life*, SS. 67, 68.

kein Recht über das Mädchen; es gehört einzig und allein seiner Frau. Die Kinder von dem Mädchen werden aber als Kinder der Ehefrau betrachtet.<sup>19</sup>

Die Kipsigis und Nandi haben, im Gegensatz zu den Akamba, noch eine andere Form der Ehe und sie heißt „Ehe mit Toloita“. Bei dieser Form der Ehe wird die jüngste Tochter in einer Familie, wo nur Töchter sind, von ihren Eltern gebeten, nicht zu heiraten. Die Tochter bleibt bei ihren Eltern, um für sie Söhne zu gebären durch einen selbst gewählten Mann. Die Kinder aus dieser Beziehung tragen den Namen des Vaters des Mädchens. Ein besonderer Ritus leitet diese Ehe mit Toloita (Säule) ein.<sup>20</sup>

Die Ehe zwischen Frauen (siweho) unter den Luo ist ein wenig anders gestaltet als bei den Akamba, Kipsigis und Nandi. Bei den Luo ist das geheiratete Mädchen, in der „Ehe zwischen Frauen“ (siweho), meistens eine Nahverwandte, manchmal sogar eine eigene Schwester. Üblicherweise wird die Verwandte (Japiti) zuerst als Schwägerin in die Familie aufgenommen, und dann allmählich übernimmt sie die Rolle einer Frau. Wenn die Ehefrau unfruchtbar ist, kann die Schwägerin die zweite Frau des Mannes werden. Aber in der „siweho“ wird die Schwägerin die Frau der Ehefrau. Eine Ehefrau nimmt ihre Verwandte zur Frau meistens dann, wenn sie die Menopause (pim) erreicht hat. Die Kinder, die von der „siweho“ (die geheiratete Verwandte) geboren werden, werden als Kinder der Ehefrau angesehen.<sup>21</sup>

Die Teita üben auch gleich den Akamba, Kipsigis und Nandi die Ehe zwischen Frauen aus. Wie bei den Akamba bezahlt die Witwe den Brautpreis (longo) an die Eltern des ausgewählten Mädchens, und danach heiratet sie das Mädchen. Die Witwe sucht dann einen Erzeuger aus der Sippe ihres verstorbenen Mannes, damit er Kinder mit ihrem geheirateten Mädchen zeuge. Die Kinder aus dieser Ehe gehören dem verstorbenen Ehemann.<sup>22</sup>

#### 2.4. Kinderehe

Kinderehen werden besonders bei den Luo und Nandi angetroffen. Unter den Luo wird die Kinderehe (nyar osiep) von den Eltern des Jungen und des Mädchens vorbereitet, wenn beide noch im vorpubertären Alter sind. Solche Ehen werden von den Eltern aus verschiedenen Gründen arrangiert: Es mag der Wunsch sein, eine Freundschaft zwischen beiden Familien zu schließen. Es kann aber auch sein, daß der Vater des Mädchens Schulden hat und der Brautpreis aus der Ehe seiner Tochter benötigt wird, um diese Schulden zu bezahlen. Meistens werden nach der

<sup>19</sup> Vgl. BARTON: *Kipsikis*, in: *JRAI* 53 (1923) 73; COTRAN: *Law*, S. 117; HUNTINGFORD, GEORGE W. B.: *Nandi and Kony*, in: *JRAI* 57 (1927) 434; ORCHARDSON: *Marriage Customs*, in: *JEAUNHS* 40/41 (1930/31) 106. Siehe hauptsächlich PERISTIANY: *Kipsigis*, S. 82. Vgl. dazu SNELL: *Nandi*, S. 28.

<sup>20</sup> Vgl. COTRAN: *Law*, S. 117.

<sup>21</sup> Vgl. WILSON: *Luo*, SS. 119, 123, 124.

<sup>22</sup> Vgl. COTRAN: *Law*, S. 96.

Bezahlung des Brautpreises auch bei Kinderehen die Hochzeitszeremonien durchgeführt, aber die Ehe wird nicht vollzogen. Wenn der Junge vor der Vollziehung der Ehe stirbt, nimmt ein Verwandter das Mädchen in die Leviratsehe, damit dem Verstorbenen Kinder gezeugt werden. Wenn das Mädchen aber stirbt, wird seine Schwester oder eine andere Verwandte als Ersatz seinem Mann gegeben, andernfalls muß der Brautpreis zurückbezahlt werden.<sup>23</sup>

Bei der Kinderehe unter den Nandi wird das kleine Mädchen dem reichen Mann in die Ehe gegeben, oft sogar vor der Erreichung der Pubertät. Der Bräutigam bezahlt den Brautpreis für das kleine Mädchen, und es werden alle Hochzeitszeremonien ausgeführt, außer dem Vollzug der Ehe. Der Vollzug der Ehe wird nachgeholt, wenn das Mädchen erwachsen ist. Diese Kinderehe wird unter den Nandi normalerweise eingegangen, wenn der Vater des Mädchens unbemittelt ist und er Vieh und Nahrungsmittel für sein Auskommen braucht. Es kann auch sein, daß der Vater des Mädchens ziemlich alt ist und er seine Tochter verheiratet sehen möchte, bevor er stirbt.<sup>24</sup>

### 3. PARTNERWAHL UND EHEHINDERNISSE

#### 3.1. Blutsverwandtschaft

Die Akamba haben, wie die meisten ostafrikanischen Stämme, Verbote der Blutsverwandtschaftsehen. Es ist jedem Mokamba verboten, eine Person zu heiraten, die mit ihm in gerader Linie blutsverwandt ist, z. B. Großvater und Großmutter, Vater und Mutter, Sohn und Tochter, Bruder und Schwester, Enkel und Enkelin. Es ist ihm auch verboten, seine Stiefschwester, Tante oder seinen Onkel väterlicher- und mütterlicherseits, Nichte und Neffen, Vetter und Kusine zu heiraten.

Das Inzest-Verbot unter den Bantu Kavirondo schließen mehr Personen ein als bei den Akamba. Die Bantu Kavirondo verbieten eine Ehe zwischen einem Mann und einer Frau, wenn ein Teil der Großeltern des Mannes väterlicher- und mütterlicherseits der gleichen Sippe wie ein Teil der Großeltern der Frau angehören.<sup>25</sup>

Während die Gusii die gleichen Verbote der Blutsverwandtschaftsehen wie die Akamba haben, verbieten die Kipsigis, die Nachkommenschaft des Bruders und der Schwester zu heiraten bis zur dritten Generation. Unter den Kipsigis dürfen sich Vetter und Kusine mütterlicherseits im ersten Grad nicht heiraten, aber Vetter und Kusine ab dem zweiten Grad können untereinander heiraten. Als Folge der strengen Verbote der

<sup>23</sup> Siehe WILSON: *Luo*, S. 117.

<sup>24</sup> Vgl. HUNTINGFORD, GEORGE W. B.: *The Significance of Bride-Price with special reference to the Nandi*, in: *JEAUNHS* 45/46 (1932/33) 52; IDEM: *Nandi and Kony*, in: *JRAI* 57 (1927) 434.

<sup>25</sup> Vgl. COTRAN: *Law*, S. 24. Siehe besonders NDETI: *Akamba Life*, S. 79; siehe dazu PENWILL: *Kamba*, SS. 76—77.

<sup>26</sup> Siehe COTRAN: *Law*, S. 46. Siehe auch WAGNER: *Bantu*, S. 384.

Blutsverwandtschaftsehen unter den Kipsigis muß der Vater das Haupthaus verlassen, wenn seine erwachsene Tochter (ab 14 Jahre) im Haupthaus zu wohnen beginnt. Er wohnt dann im Nebenhaus (singroina). Er muß dies tun, weil es ihm verboten ist, unter einem Dach mit seiner erwachsenen Tochter (ab dem Pubertätsalter) zu wohnen.<sup>27</sup>

Unter den Luo darf niemand einen Blutsverwandten in gerader auf- und absteigender Linie und einen Verwandten in der Seitenlinie, gleich wie bei den Akamba, heiraten. Ein Mann darf auch nicht eine Tochter seiner Stiefschwester heiraten, wenn ihre Mutter in der nächsten geraden Abstammungslinie ist. Er kann aber die Tochter heiraten, wenn die Mutter der Stiefschwester aus einer entfernten Seitenabstammungslinie kommt.<sup>28</sup>

Die Nandi verbieten, wie die Kipsigis, die Ehe zwischen Personen, deren Abstammungsvorfahren die gleichen sind.<sup>29</sup>

### 3.2. Verschwägerung

Die Akamba-Eheverbote verbieten einem Mann, ein Mädchen zu heiraten, das schon von seiner Großmutter, Mutter, Tochter oder seiner Enkelin, in der Ehe zwischen Frauen, bereits geheiratet wurde. Die Akamba-Bräuche verbieten auch einem Mann, zu Lebzeiten seiner Frau deren Schwester als Nebenfrau zu heiraten. Ein Schwiegersohn darf seine Schwiegermutter nicht heiraten, und eine Schwiegertochter darf mit dem Schwiegervater eine Ehe nicht eingehen. Um diese Verbote, die die Ehe zwischen Verschwägerten verbieten, hervorzuheben, wurden Meidungsgebote zwischen den Verschwägerten geschaffen. Z. B. muß der Schwiegersohn seine Schwiegermutter meiden. Die Schwiegermutter ist seine „muponi“, und die Beziehung zwischen ihnen heißt „adoni“. Normalerweise spricht der Schwiegersohn mit seiner Schwiegermutter durch einen Vermittler. Diese Bräuche der Meidung zu modifizieren, muß der Schwiegersohn seiner Schwiegermutter Geschenke machen. Es gibt auch ein Meidungsgebot (adoni) zwischen der älteren Schwester der Frau und ihrem Mann, zwischen Schwiegertochter und Schwiegervater, zwischen Ehefrau und dem älteren Bruder des Ehemannes.<sup>30</sup>

<sup>27</sup> Vgl. COTRAN: *Law*, SS. 60, 115. Siehe dazu ORCHARDSON: *Marriage Customs*, in: *JEAUNHS* 40/41 (1930/31) 100. Siehe besonders PERISTIANY: *Kipsigis*, SS. 50, 110.

<sup>28</sup> Vgl. COTRAN: *Law*, S. 168. Siehe außerdem EVANS-PRITCHARD, E. E.: *Luo Tribes and Clans*, in: *RLJ* 7 (1949) 30. Vgl. dazu WILSON: *Luo*, SS. 93, 94.

<sup>29</sup> Vgl. COTRAN: *Law*, S. 115. Siehe auch SNELL: *Nandi*, SS. 32—33.

<sup>30</sup> Vgl. COTRAN: *Law*, S. 24. Siehe auch HOBLEY, CHARLES W.: *Ethnology of Akamba and other East African Tribes*, London <sup>2</sup>1971, S. 65; vgl. dazu HOFMANN, J.: *Geburt, Heirat und Tod bei den Wakamba*. Vortrag gehalten auf dem Lausigker Missionslehrgang, Leipzig 1901, S. 15; JOHNSTONE, H. B.: *Notes on the Customs of the Tribes occupying Mombasa sub-district, British East Africa* (Kamba and Nyika), in: *JRAI* 32 (1902) 271. Siehe besonders LINDBLOM: *Akamba*, SS. 89—93, 94—95, 97, 98. Siehe auch NDETT: *Akamba Life*, SS. 76—77.

Es existiert aber kein Meidungsverbot zwischen der jüngeren Schwester der Ehefrau und ihrem Ehemann und zwischen dem jüngeren Bruder des Ehemannes und seiner Ehefrau. Ein einseitiges Meidungsgebot existiert zwischen Schwiegertochter und Schwiegermutter, aber diese Pflicht wird gemildert, wenn die Schwiegertochter ihrer Schwiegermutter Geschenke gibt. Die Vernachlässigung dieses Meidungsgebotes, so glaubt man, bringt den Betroffenen Unglück.<sup>31</sup>

Unter den Akamba wird das Verbot der Ehe zwischen Verschwägerten gemildert, wenn es um die Beziehung zwischen Mann und Frau seines Stiefbruders geht. Ein Mann unter den Akamba darf sexuelle Beziehungen mit der Frau seines Stiefbruders haben.<sup>32</sup>

Die Bantu Kavirondo verbieten eine Ehe zwischen einem Mann und einer Frau, die schon in der Ehe zwischen Frauen von einer Nahverwandten geheiratet wurde, gleich wie bei den Akamba. Im Gegensatz zu den Akamba erlauben die Bantu Kavirondo dem Mann, die Schwester seiner Frau als seine Nebenfrau zu heiraten.<sup>33</sup>

Unter den Gusii darf der Mann ein zweites Mal in der Sippe seiner Frau (egasuku) nicht heiraten, d. h. er darf keine Nebenfrau haben, die der Sippe der ersten Frau angehört.<sup>34</sup>

Das Verbot der Ehe zwischen Verschwägerten unter den Kipsigis ist dem der Akamba ähnlich. Die Kipsigis verbieten einem Mann, seine Nebenfrau aus der Untergruppierung der Sippe seiner ersten Frau zu nehmen. Die Kipsigis haben, gleich wie bei den Akamba, Meidungsgebote unter den Verschwägerten, besonders zwischen Schwiegermutter und Schwiegersohn.<sup>35</sup>

Unter den Nandi ist das Verbot der Ehe zwischen Verschwägerten milder gestaltet, wenn die Verwandtschaft außerhalb der eigenen Sippe ist. Z. B. können die Kinder der Schwester des Mannes irgend jemanden aus der Sippe seiner Ehefrau heiraten, weil die Kinder der Schwester des Mannes einer anderen Sippe angehören, verschieden von der Sippe des Ehemannes und seiner Frau. Ähnlich können die Kinder des Bruders des Mannes jemanden aus der Sippe seiner Frau wählen. Die Kinder des Bruders des Mannes können aber die Kinder des Bruders der Ehefrau nicht heiraten; sie können nur die Kinder der Schwester der Frau heiraten.<sup>36</sup>

Die Luo verbieten, gleich wie die Akamba und Bantu Kavirondo, die Ehe zwischen einem Mann und einer Frau, die in der „Ehe zwischen

<sup>31</sup> Einzelheiten über Meidungsgebote unter den Verschwägerten bei den Akamba siehe Literatur in Anm. 6.

<sup>32</sup> Vgl. PENWILL: *Kamba*, S. 18.

<sup>33</sup> Sie COTRAN: *Law*, SS. 46, 48. Siehe besonders WAGNER: *Bantu*, S. 390.

<sup>34</sup> Vgl. COTRAN: *Law*, S. 61.

<sup>35</sup> Vgl. BARTON: *Kipsikis*, in: *JRAI* 53 (1923) 69; COTRAN: *Law*, S. 115. Siehe hauptsächlich PERISTIANY: *Kipsigis*, SS. 106—107.

<sup>36</sup> Siehe dazu PERISTIANY: *Kipsigis*, S. 112.

Frauen“ von einer Nahverwandten geheiratet wurde. Die Luo haben, wie die Akamba und Nandi, die Meidungsgebote (kwer) zwischen Verschwägerten. Ein Schwiegersohn meidet seine Schwiegereltern (kaorca), hauptsächlich seine Schwiegermutter. Das Meidungsgebot des Ehemannes wird auch auf alle Verwandten seiner Frau ausgedehnt. Das Meidungsgebot wird gemildert nach einem Ritualmahl und einer Schenkung an die Schwiegereltern. Die Brüder des Ehemannes brauchen nur seine Schwiegereltern und ihre Nahverwandten der gleichen Altersgruppe zu meiden.<sup>37</sup>

Das Nandi-Verbot der Ehe zwischen Verschwägerten ist dem der Kipsigis ähnlich. Ein Nandi-Ehemann soll seine Nebenfrau nicht aus der gleichen Untergruppierung der Sippe seiner ersten Frau nehmen.<sup>38</sup>

Wie bei den Gusii darf ein Teita-Ehemann seine Nebenfrau nicht aus der Sippe (kichuku) seiner Ehefrau heiraten.<sup>39</sup>

### 3.3. Adoption, Blutsbrüderschaft, Fehde und gleiche Altersgruppe

Die Akamba verbieten in ihren traditionellen Bräuchen eine Ehe zwischen Kindern der Blutsbrüder und eine Ehe zwischen einem Blutsbruder und einer Tochter des Blutsbruders. Es besteht auch ein Eheverbot zwischen Personen, die von einer gleichen Frau gestillt wurden. Unter den Akamba ist eine Adoption in eine andere Sippe möglich. Der Adoptierte muß aber einen Schwur ablegen, daß er alle traditionellen Ehebräuche und Verbote respektieren wird. Es bedeutet, daß der Adoptierte niemand aus seiner Adoptivsippe heiraten kann.<sup>40</sup>

Es soll hier erwähnt werden, daß die Adoption einer Person in eine Sippe ein Brauch ist, der in vielen Stämmen Afrikas zu finden ist.<sup>41</sup>

Die Bantu Kavirondo verbieten, im Gegensatz zu den Akamba, eine Ehe zwischen Personen, deren Sippen eine rituelle Freundschaft (ovuvutwe) geschlossen haben oder deren Eltern eine Blutsbrüderschaft eingegangen sind. Überdies ist auch eine Ehe zwischen Personen, deren Sippen eine Fehde haben, unerlaubt. Dieses Verbot aber wird aufgehoben, wenn sich die beiden Sippen miteinander versöhnen. Ferner gibt es auch unter den Bantu Kavirondo ein Eheverbot zwischen einem Mann und einer Tochter seines Freundes (bakoki oder virongo), mit dem er gemeinsam beschnitten wurde. Andererseits können Sohn und Tochter der gemeinsam beschnitte-

<sup>37</sup> Vgl. BUTT, AUDREY: *The Nilotes of the Anglo-Egyptian Sudan and Uganda. „The Luo of Kenya“*. In der Serie: *Ethnographic Survey of Africa*, hrsg. von FORDE, DARYLL, London 1952, S. 115; COTRAN: *Law*, S. 168. Siehe besonders EVANS-PRITCHARD: *Marriage Customs*, in: *Africa* 20 (1950) 141; vgl. dazu WILSON: *Luo*, S. 104.

<sup>38</sup> Vgl. COTRAN: *Law*, S. 115.

<sup>39</sup> *IBID.*, S. 54.

<sup>40</sup> Vgl. *IBID.* S. 24, und MIDDLETON und KERSHAW: *North-Eastern Bantu*, S. 73.

<sup>41</sup> Vgl. FORDE, DARYLL: *African Worlds. Studies in the Cosmological Ideas and Social Values of African Peoples*, London 1963, SS. 35, 36, 37, 196—197, 225—226, 234. Siehe auch KIMBLE, G.H.: *Tropical Africa*, New York 1960, 2. Bd, SS. 9—10.

nen Freunde heiraten. Außerdem besteht ein Eheverbot unter den Bantu Kavirondo zwischen einem Mann und einer Tochter, deren Vater in der gleichen Altersgruppe wie er ist.<sup>42</sup>

Dieses Verbot zwischen einem Mann und einer Tochter deren Vater in der gleichen Altersgruppe ist wie der Mann selbst, existiert unter den Nyala und Samia nicht. Ferner verbieten die Bukusu, Idakho, Isukha, Kabras, Maragoli, Nyore und Tiriki eine Heirat von zwei Vollblutsbrüdern mit zwei Vollblutschwwestern.<sup>43</sup>

Unter den Kipsigis und Nandi gibt es, gleich wie bei den Bantu Kavirondo, ein Eheverbot zwischen einem Mann und einer Tochter, deren Vater in der gleichen Altersgruppe wie der Mann ist. Im Gegensatz zu den Akamba und Bantu Kavirondo verbieten die Kipsigis und Nandi eine Ehe zwischen den Beschnittenen und denjenigen, die sich um sie während ihrer Initiationszeit sorgten. Dieses Verbot wird nicht auf ihre Nachkommenschaft ausgedehnt. Wie bei den Bantu Kavirondo existiert auch bei den Kipsigis und Nandi ein Eheverbot zwischen Personen, deren Sippe eine Fehde hat.<sup>44</sup>

Die brauchtümlichen Eheverbote der Teita schließen eine Ehe zwischen Kindern, deren Eltern eine Blutsbrüderschaft (mtero) geschlossen haben, aus, gleich wie es bei den Bantu Kavirondo der Fall ist. Dieses Verbot wird auch auf die anderen Sippenangehörigen des Blutsbruders ausgedehnt. Ähnlich wie bei den Akamba muß unter den Teita eine adoptierte Person die Eheverbote der Adoptivsippe (kichuku) respektieren und befolgen. Das bedeutet, er darf niemanden aus dieser Sippe heiraten.<sup>45</sup>

### 3.4. Chronische oder ansteckende Krankheiten und Zauberei

Unter den Akamba gibt es auch besondere Krankheiten, die eine Person von der Ehe ausschließen können. Normalerweise wird niemand einen Verrückten, Leprakranken, an Lungentuberkulose Leidenden heiraten. Obwohl chronische und ansteckende Krankheiten keine Eehindernisse im engsten Sinne sind, sind sie aber Sozialhindernisse.<sup>46</sup>

Bei den Logoli und Vugusu der Bantu-Kavirondo-Gruppe werden chronische oder ansteckende Krankheiten, wie bei den Akamba, als Ehehindernisse angesehen. Die abschreckendsten Krankheiten unter den Bantu Kavirondo sind Epilepsie, Lepra und böse Geschwüre. Personen, die diese Krankheiten haben, werden meistens von der Gesellschaft ausgeschlossen, und dadurch bleiben sie oft unverheiratet. Unter den Bantu Kavirondo ist, außer den chronischen und ansteckenden Krankheiten, die

<sup>42</sup> Vgl. COTRAN: *Law*, S. 46. Siehe auch WAGNER: *Bantu*, SS. 388—389.

<sup>43</sup> Vgl. COTRAN: *Law*, S. 46, und WAGNER: *Bantu*, SS. 390—391.

<sup>44</sup> Vgl. COTRAN: *Law*, S. 115. Siehe ORCHARDSON: *Marriage Customs*, S. 101. Siehe hauptsächlich PERISTIANY: *Kipsigis*, SS. 112, 114, 116; vgl. dazu SNELL: *Nandi*, SS. 20, 21, 32.

<sup>45</sup> Vgl. COTRAN: *Law*, S. 94.

<sup>46</sup> *IBID.*, S. 23.

Zauberei auch ein Ehehindernis. Eine Person, die der Zauberei beschuldigt wird oder unter dem Einfluß der Zauberei stehen soll, ist zwangsläufig von der Ehe ausgeschlossen.<sup>47</sup>

Ähnlich wie bei den Akamba und Bantu Kavirondo sind einige Krankheiten unter den Gusii Sozialhindernisse, und infolgedessen werden sie als Ehehindernisse angesehen. Wie bei den Bantu Kavirondo ist Zauberei ein Ehehindernis. Die Person, die der Zauberei beschuldigt wird, kann nur außerhalb ihres Dorfes und ihres Stammes heiraten.<sup>48</sup>

Die Kipsigis, Luo, Nandi und Teita betrachten, wie die Akamba, Bantu Kavirondo und Gusii, manche chronischen und ansteckenden Krankheiten, z. B. Epilepsie, Lepra, Lungentuberkulose etc., als Sozial- und Ehehindernisse zugleich. Es muß erwähnt werden, daß körperliche Lähmung, Taubheit und Blindheit keine Ehehindernisse bei den Akamba, Bantu Kavirondo, Gusii, Kipsigis, Luo, Nandi und Teita sind. Sie vermindern aber die Chance des Betroffenen zu heiraten sehr.<sup>49</sup>

### 3.5. Zugehörigkeit zur gleichen Sippe oder zur Sippe der Mutter

Früher bestand unter den Akamba ein Eheverbot zwischen Mitgliedern einer gleichen Sippe. In der heutigen Zeit wird die Ehe zwischen Mitgliedern der gleichen Sippe toleriert, sie müssen aber den verschiedenen Untergruppierungen der Sippe angehören. Eine Person, die jemanden aus der gleichen Untergruppierung der Sippe heiratet, begeht Sippeninzeß, und früher dachte man, daß Sippeninzeß dem Täter Krankheit, vielleicht sogar den Tod bringen würde. Um dieses Unglück abzuwenden, muß eine rituelle Reinigung mit den in Sippeninzeß Verwickelten durchgeführt werden, um sie vor diesem Unglück zu bewahren.<sup>50</sup>

Unter den Bantu Kavirondo ist andererseits eine Ehe mit allen Angehörigen der Sippe untersagt. Eine Übertretung dieses Eheverbots, so glaubte man, würde eine Gefahr nicht nur dem Übertreter, sondern auch der ganzen Sippe bringen (*kw'ononya oluhia*). Deswegen werden die Personen, die eine Ehe mit einem Mitglied gleicher Sippe eingehen, aus der Sippe ausgestoßen und von dem Sippenwohngebiet vertrieben. Im Gegensatz zu den Akamba wünschen die Bantu Kavirondo keine Ehe zwischen einem Mann und einer Frau aus der Sippe seiner Mutter. Die Bantu Kavirondo betrachten aber eine Ehe zwischen einem Mann und einer Frau aus der Sippe seiner Mutter weniger schwerwiegend als eine Ehe mit einer Frau aus der Sippe seines Vaters. Es wird geglaubt, daß

<sup>47</sup> Vgl. *IBID*, S. 45, und WAGNER: *Bantu*, SS. 391—392.

<sup>48</sup> Vgl. *COTRAN: Law*, S. 60, und *LEVINE: Nyansongo*, SS. 45—46.

<sup>49</sup> Vgl. *COTRAN: Law*, SS. 93, 114, 167, und *WILSON: Luo*, SS. 93, 94.

<sup>50</sup> Vgl. *COTRAN: Law*, S. 24; *HILDEBRANDT: Wakamba*, in: *ZfE* 10 (1878) 401. Siehe hauptsächlich *HOBLEY: Akamba*, S. 64; vgl. dazu *HOFMANN: Wakamba*, S. 15; siehe auch *NDETI: Akamba Life*, SS. 121—122, und *MIDDLETON und KERSHAW: North-Eastern Bantu*, S. 72; vgl. dazu *PENWILL: Kamba*, S. 1.

Kinder aus einer Ehe zwischen einem Mann und einer Frau aus der Sippe seiner Mutter physische und psychische Mißbildungen haben würden.<sup>51</sup>

Während die Gusii eine Ehe zwischen Mitgliedern einer gleichen Sippe verbieten, gestatten sie aber, wie die Akamba und Bantu Kavirondo, sexuelle Beziehungen untereinander, aber diese Beziehungen dürfen nicht in Schwangerschaft enden. Die Gusii verbieten eine Ehe zwischen Vetter und Kusine mütterlicherseits und zwischen einem Mann und einer Frau aus der Sippe seiner Mutter, wie die Bantu Kavirondo. Die Brauchtümlichen Regeln der Exogamie unter den Gusii schließen auch alle bekannten Angehörigen der Großmütter väterlicher- und mütterlicherseits ein.<sup>52</sup>

Die Kipsigis und Nandi verbieten auch eine Ehe zwischen einem Mann und einer Frau, die einer gleichen Sippe angehören, selbst wenn die Verwandtschaft sehr entfernt ist. Die mütterliche Seite betreffend, hindert eine sehr entfernte Verwandtschaft die Ehe nicht. Die Kipsigis aber tolerieren eine Ehe zwischen einem Mann und einer Frau, die einer sehr großen Sippe, aber nicht der gleichen Untergruppierung angehören. Personen, die einer gleichen Untergruppierung angehören, dürfen keinen sexuellen Kontakt haben, sonst begehen sie Sippenzest.<sup>53</sup>

Die Luo-Eheverbote verbieten jedem Luo, jemanden zu heiraten, der sein Kognat (wat) ist. Es besteht auch ein Eheverbot zwischen einem Mann und einer Frau aus der Sippe seiner Großmutter und Urgroßmutter mütterlicherseits. Im ganzen ist eine Ehe innerhalb der Sippe verboten, aber wenn die Untergruppierungen (dho-udi) der Sippe der Betroffenen sehr verschieden sind, wird die Ehe toleriert. Obwohl die Ehe zwischen Sippenmitgliedern unerwünscht ist, dürfen sie untereinander „Liebschaft“ (codo) haben, vorausgesetzt, daß keine Schwangerschaft folgt.<sup>54</sup>

Ein Mann darf unter den Teita eine Frau aus seiner eigenen Sippe (kichuku) nicht heiraten. Es ist auch verboten, Personen, die einem gleichen Haushalt (nyumba) angehören, zu heiraten.<sup>55</sup>

[wird fortgesetzt]

<sup>51</sup> Vgl. COTRAN: *Law*, S. 46. Siehe außerdem WAGNER: *Bantu*, S. 383—386.

<sup>52</sup> Vgl. COTRAN: *Law*, S. 60. Siehe ferner LEVINE: *Nyansongo*, S. 41, 42, 44; siehe dazu MAYER: *Gusii*, S. 6.

<sup>53</sup> Vgl. COTRAN: *Law*, SS. 114—115; HOLLIS: *Nandi*, S. 61; HUNGINGFORD: *Nandi*, SS. 20, 105, 106; ORCHARDSON: *Marriage Customs*, in: *JEAUNHS* 40/41 (1930/31) 100. Siehe vor allem PERISTIANY: *Kipsigis*, S. 110; vgl. dazu SNELL: *Nandi*, S. 32.

<sup>54</sup> Vgl. BUTT: *Nilotes*, SS. 110, 111; COTRAN: *Law*, S. 164. Siehe hauptsächlich EVANS-PRITCHARD: *Luo*, in: *RLJ* 7 (1949) 29—30; vgl. dazu NORTHCOTE, G. A. S.: *The Nilotic Kavirondo*, in: *JRAI* 37 (1907) 61; OMINDE, SIMEON H.: *The Luo Girl from Infancy to Marriage*, London 1952, SS. 43—44. Siehe auch OTHIENO-OCHIENG': *Luo*, S. 8, und SHAW: *Luo*, in: *JEAUNHS* 45/46 (1932/33) 41. Siehe ferner WILSON: *Luo*, S. 137.

<sup>55</sup> Vgl. PRINS, ADRIAN H. J.: *The Coastal Tribes of the North Eastern Bantu: Pokomo, Nyika, Taita, usw.*, in der Serie: *East Central Africa*, 3. Teil, London 1952, S. 123.